

Satzung des „Verbandes Deutscher Wirtschaftsingenieure - Hochschulgruppe Pforzheim“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure – Hochschulgruppe Pforzheim“ (im Folgenden abgekürzt: HG).
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt dann den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen hat den Sitz an der Hochschule Pforzheim, Tiefenbronner Straße 65, 75175 Pforzheim
- (3) Die HG ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Hochschule. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt dem VWI-Vorstand vorzulegen.

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Auslagen im Interesse des Vereins werden in angemessener Höhe erstattet.
- (4) Beträge über 1500€ stehen dem Vorstand für Finanzen erst nach Beschluss des Vorstandes für Ausgaben, die dem Vereinszweck entsprechen, zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Haftung

- (1) Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Verfügungsberechtigte haften zu gleichen Teilen für nicht nachweisbare Fehlbeträge
- (3) Beträge über 250 Euro stehen dem Schatzmeister nach Genehmigung durch den Vorstand für Ausgaben, die dem Vereinszweck entsprechen zur Verfügung. Über Beträge, die den oben genannten Betrag unterschreiten kann der Schatzmeister frei im Sinne der HG verfügen.

§5 Mitgliedschaft

- (1) **[Aufnahmeverfahren]**¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.
- (2) **[Mitgliedsarten]** Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder:

Ein ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Hochschule Pforzheim in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere

¹ Die in eckige Klammern gesetzten Absatzüberschriften sind nicht Teil des Satzungstextes, sondern aus redaktionellen Gründen zur Erhöhung der Übersichtlichkeit eingefügt.

Studierende und Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern.
Ordentliche Mitglieder der HG werden zugleich Studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der Satzung des VWI vom 15.08.2005

zu b) Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied des Vereins, können Persönlichkeiten ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen, das Ansehen des Vereins mehren. Die Verleihung wird mehrheitlich durch den Vorstand beschlossen.

zu c) Fördernde Mitglieder:

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die fähig und Willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder beläuft sich auf ein Semester der Hochschule Pforzheim und endet zu Beginn des neuen Semesters. Die Verlängerung der Mitgliedschaft muss somit zu Beginn jedes Semesters schriftlich oder elektronisch neu beantragt oder verlängert werden.

- (3) **[Mitgliedsbeiträge]** Die Mitgliedschaft in der HG ist beitragsfrei. Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die HG erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft in der HG endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist;
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3, a) und b) der VWI-Satzung vom 08.11.2019;
- c) Beendigung des Studienfachs durch Erlangen des Abschlusses;
- d) Beendigung des Studiums durch Exmatrikulation oder
- e) Ausschluss eines Mitglieds durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds bis zur Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung ruhend stellen, während dieser Zeit ist
- f) die betroffene Person von Veranstaltungen und Entscheidungen des Vereins ausgeschlossen
- g) Austritt aus dem VWI gemäß §6 Abs. 2 der Satzung des VWI;
- h) Dem Tod des Mitglieds.

Nach §6 (3) ausgeschiedene ordentliche Mitglieder werden automatisch Jungmitglieder des VWI.

§7 Organe

Organe der HG sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) **[Mitgliederversammlungen]** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; diese besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) **[Häufigkeit]** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (3) **[Einberufung]** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) **[Tagesordnung]** Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) **[Aufgaben einer Mitgliederversammlung]** Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes des Schatzmeisters;
 - c) Die Genehmigung des Jahresabschlusses auf Antrag des Schatzmeisters;
 - d) Die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Die Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - g) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - h) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) **[Leitung]** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen

Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird sie von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (7) **[Beschlussfähigkeit]** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Wahlen gilt: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.
- (8) **[Protokoll]** Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

- (1) **[Vorstandsämter]** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern, die die folgenden Positionen besetzen können:

- 1) dem Vorstandsvorsitzenden (1. Vorsitzender);
- 2) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender);
- 3) dem Vorstand für Finanzen (Schatzmeister);
- 4) dem Vorstand für Eventmanagement;
- 5) dem Vorstand für Marketing;
- 6) dem Vorstand für Akquise.

Die Vorstandsanzahl sollte angemessen zur Mitgliederzahl gewählt werden. Die ersten drei Positionen (Vorstandsvorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Vorstand für Finanzen) sind zwingend zu besetzen.

- (2) **[Vertretung]** Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geschäftsführung des Vereins gemeinschaftlich befugt. Zur Vertretungsberechtigung genügen die Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstandes.
- (3) **[Beschlussfassung]** Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) **[Amtsdauer]** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Geschäftsjahr. Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes übergehen.
Ausnahme: Können alle Vorstandsmitglieder für einen längeren Zeitraum nicht an den Tätigkeiten der HG mitwirken, so muss der Vorstand durch eine Neuwahl ersetzt werden.
- (5) **[Wahl]** Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des

Vorstandes beträgt ein Jahr.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus ist eine Zuwahl durch den Vorstand möglich. Das neue Vorstandsmitglied bleibt ohne Stimmrecht im Vorstand.

- (6) **[Finanzberichterstattung]** Der Schatzmeister der HG hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.
- (7) **[Gesetzlicher Vorstand]** Vorstand im Sinne des §26 BGB der Vorstandsvorsitzende der Stellvertretende Vorsitzende, und der Vorstand für Finanzen Der Vorstand muss stets durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten sein.
- (8) **[Aufgaben des Vorstandes]** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - Dokumentation der Beschlüsse;
 - Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
 - Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

Der Vorstand hat über seine Vorstandssitzungen Protokolle zu führen.

§10 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang oder Anschreiben mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
- (2) Für Änderungen von §2 dieser Satzung siehe dort.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name,

VWI Hochschulgruppe Pforzheim



Vorname, Anschrift, Funktion) an den VWI e.V. weitergeben.

- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

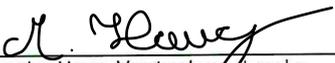
§12 Vereinsauflösung

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.
- (2) Im Falle der Auflösung sind der Vorstandsvorsitzende sowie der zweite Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

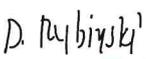
§13 Schlussvorschrift

- (1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.
- (2) Der gewählte Vorstand hat unmittelbar nach Beschlussfassung den Verein zur Eintragung in das Registergericht anzumelden.
- (3) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung, ab dem Verfassungsdatum in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Pforzheim, den 14.06.2023


Maurice Haug, Vorstandsvorsitzender


Dennis Meyer, Stellv. Vorstandsvorsitzender


David Rybinski, Vorstand f. Finanzen